

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2017/048
öffentlich		
Datum 28.04.2017	Aktenzeichen FD I.1/bl/gl	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Berichtspflicht über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gem. § 76 Abs. 4 Satz 5 GO

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 15.05.2017 22.05.2017	Berichterstatter Herr Schmick		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den öffentlichen Bericht des Bürgermeisters über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 EUR hinausgehen, für das Jahr 2016 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung SH (GO SH) darf die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Abweichend von Satz 3 kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 9 (2) Buchstabe h der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Spenden oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR und der Hauptausschuss bis zu einem Wert von 10.000 EUR. Für die Annahme von Spenden ab 10.000 EUR ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

Nach § 76 Abs. 4 letzter Satz der Gemeindeordnung ist über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 EUR hinausgehen, vom Bürgermeister jährlich ein Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Die Spendenregelung gilt mit Datum vom 22.12.2012, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Insgesamt sind im Jahr 2016 32 Spenden mit einem Wert von über 50 EUR eingegangen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Einzelspenden zwischen 10 EUR und 1.000 EUR für das Weihnachtshilfswerk 2016 eingegangen. Die Namen dieser Spender können bei Bedarf im FD II.4 eingesehen werden.

Der Spendenbericht für das Jahr 2016 ist als öffentliche **Anlage 1** beigefügt.

10 private Spender baten darum, anonym zu bleiben. Die vertraulich zu behandelnde Spendenübersicht ist als nichtöffentliche **Anlage 2** beigefügt.

Über die Spendenannahme für das Weihnachtshilfswerk 2016 ist bereits mit Vorlage 2016/122 berichtet worden. Ebenso wurde die Annahme der Spende über 8.200 EUR vom Förderverein der SLG im Hauptausschuss entschieden (vgl. Vorlage 2016/029).

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Öffentliche Spendenübersicht 2016

Anlage 2 Nichtöffentliche Spendenübersicht 2016